Nationalrat Kommission für Rechtsfragen CH-3003 Bern

Via E-Mail an: eazw@bj.admin.ch

Bern, 7. Oktober 2022

Vernehmlassungsverfahren 17.523 n Pa. Iv. (Stamm) Walliser. Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Sehr geehrte Mitglieder der Kommission Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Begleitschreiben vom 17. Juni haben Sie die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) dazu eingeladen, zum Vorentwurf der Revision des Zivilgesetzbuchs zur Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat Stellung zu nehmen. Die SKG dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich zu der Vorlage zu äussern.

I. Ausgangslage

Ziel der Revision des Namensrechts von 2011 war insbesondere die rechtliche Gleichbehandlung von Frau und Mann beim ehelichen Namen. Die SKG beantragte damals, keine Ausnahme vom Grundsatz der Unveränderlichkeit des Geburtsnamens vorzusehen und auf die Möglichkeit der Wahl eines Familiennamens zu verzichten. Sie begründete dies mit der Befürchtung, dass die Mehrzahl der Paare wohl einen gemeinsamen Familiennamen wählen werden und es sich bei diesem mehrheitlich um den Namen des Ehemannes handeln werde. Dies, weil in den letzten 100 Jahren von Gesetzes wegen der Name des Mannes der Familienname gewesen sei.¹

Wie der erläuternde Bericht zur Vorlage ausführt, wird seit der Revision des Namensrechts in der Praxis bei der Eheschliessung das von vor der Revision geltende Namensrecht faktisch weitergelebt. So haben im Jahr 2020 über zwei Drittel der Frauen

_

¹ SKG, Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 03.428, S. 2.

den Namen des Mannes angenommen, während nur drei von hundert Männern den Namen der Frau gewählt haben.²

II. Befürwortung der «grossen Lösung»

Die Praxis zeigt, dass bei vielen Eheleuten nach wie vor das Bedürfnis besteht, ihre Verbundenheit über einen gemeinsamen Namen zu unterstreichen. Aus Gleichstellungsperspektive ist daher ein Namensrecht angezeigt, welches es erlaubt, die eheliche Zusammengehörigkeit über einen Doppelnamen auszudrücken, ohne dass zwingend ein Familienname bestimmt und damit einem Namen den Vorrang gegeben werden muss.

Die in der Vorlage als erste Variante enthaltene «kleinen Lösung» würde zwar das Führen eines Doppelnamens ermöglichen. Sie setzt indes weiterhin voraus, dass sich die Eheleute für einen Namen als Familiennamen entscheiden müssen. Nur diejenige Person, deren Name nicht als Familienname gewählt wurde, kann ihren Ledignamen dem Familiennamen voranstellen. Bei dieser Variante muss also zwingend immer ein Familienname gewählt und damit einem der Namen den Vorrang eingeräumt werden. Damit würde auch diese neue Regelung auf eine rein formelle Gleichstellung hinauslaufen.

Die «grosse Lösung» umfasst einerseits eine abgewandelte Form der «kleinen Lösung»: Beide Eheleute können den Namen, der nicht als Familienname gewählt wurde, dem Familiennamen **anfügen**. In einem solchen Fall hätten beide Eheleute den gleichen Doppelnamen.

Es erscheint uns wichtig, darauf hinzuweisen, dass es diesbezüglich einen Widerspruch im Übergangsrecht zu geben scheint.³ In der Darstellung der grossen Lösung heisst es: «Umgekehrt ist es auch nicht möglich, nachträglich wieder den bisherigen Namen anzunehmen, um mit diesem einen Doppelnamen zu bilden, wenn die Ehegatten seit der Eingehung der Ehe einen Familiennamen tragen.» Wenn wir das richtig verstehen, bedeutet dies, dass Paare, die sich vor dem Inkrafttreten der Reform für einen Familiennamen entschieden haben, daran gehindert werden, dem gemeinsamen Namen den Ledignamen folgen zu lassen, der nicht als Familienname gewählt wurde, wie es jedoch neu verheiratete Paare nach dem neuen Art. 160 Abs. 4 Ziff. 2 tun könnten.

Die «grosse Lösung» sieht andererseits eine weitere Option vor. Bei dieser müsste nicht zwingend ein Familienname gewählt werden, sondern *beide* Eheleute hätten die Möglichkeit, ihre Ledignamen zu behalten, jedoch den Namen der anderen Person

² Erläuternder Bericht, S. 8 f.

³ vgl. Erläuternder Bericht, Punkt 4.8.

anzufügen. Bei Inanspruchnahme der zweiten Option hätten die beiden Eheleute unterschiedliche Doppelnamen.⁴

Folgendes ist somit bei der «grossen Lösung» auf Anhieb klar: Führen beide Ehegatten unterschiedliche Doppelnamen, so haben sie ihren Namen behalten. Tragen die Ehegatten jedoch denselben Doppelnamen, entspricht der erste Name dem gemeinsamen Familiennamen.

Die SKG unterstützt das Revisionsvorhaben und befürwortet die vorgeschlagene «grosse Lösung». Die «kleine Lösung» wird von der SKG abgelehnt, da sie weiterhin zwingend die Wahl eines Familiennamens vorsieht.

III. Kindernamen

Nicht Teil des Revisionsvorhabens ist der Name der Kinder. Wurde bei der Heirat ein gemeinsamer Familienname bestimmt, erhalten auch die Kinder diesen Namen. Haben beide Elternteile ihren Namen behalten, entscheiden sie, ob die Kinder den Ledignamen der Mutter oder des Vaters erhalten (Art. 160 Abs. 3 ZGB). Damit würden Eltern auch im Falle der Einführung des Doppelnamens im Sinne der «grossen Lösung» weiterhin mit der Situation konfrontiert, für das Festlegen des Namens ihrer Kinder, einem ihrer Ledignamen den Vorrang geben zu müssen.

Aus Gleichstellungsperspektive wäre es zu begrüssen, wenn auch in Bezug auf den Namen der Kinder eine Option bestünde, bei der sich die Eltern nicht für einen ihrer Namen entscheiden müssten. Praktikabelste Lösung wäre das Einführen eines Doppelnamens für Kinder.

Die SKG beantragt daher, die Option eines Doppelnamens für Kinder in das Revisionsvorhaben aufzunehmen.

⁴ Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass der Entwurf in der französischsprachigen Fassung eine Formulierung enthält, die wir für widersprüchlich halten. Art. 160 Abs. 4 Ziff. 1 sieht vor: «si chaque

fiancé conserve son nom, celui-ci peut suivre le nom porté jusqu'alors par l'autre fiancé». Unserer Ansicht nach sollte es heissen: «si chaque fiancé conserve son nom, celui-ci peut suivre le être suivi du nom porté jusqu'alors par l'autre fiancé» oder «si chaque fiancé conserve son nom, celui-ci peut suivre le précéder le nom porté jusqu'alors par l'autre fiancé».

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung der Anmerkungen der SKG und grüssen Sie freundlich.

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG)

Präsidentin

Maribel Rodriguez

Mzur